

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.03.2022

Nummer: 7

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2022

Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Klima- und Umweltschutzausschuss der Stadt Herzogenrath die Einrichtung eines Klimabeirates beschlossen. In der Sitzung des Klima- und Umweltschutzausschuss am 14.09.2021 wurde folgende Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat wird für die Stadt Herzogenrath als ein fachliches Beratungsgremium eingerichtet, das die Stadt bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele und der Klimafolgenanpassung unterstützt. Der Klimabeirat ist kein beschließendes Gremium, sondern ein beratendes. Durch seine Zusammensetzung dient er als Plattform für den Austausch und die Bündelung von Engagement und Wissen des städtischen Klimaschutzes.
- (2) Der Klimabeirat berät die Gremien der Stadt und insbesondere den Klima- und Umweltschutzausschuss bei klimaschutzrelevanten Entscheidungen. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge zu den städtischen Klimaaktivitäten.
- (3) Er begleitet die Erarbeitung und anschließende Umsetzung und Fortschreibung der städtischen „Klimastrategie“ (siehe Drucksachen-Nr.: V/2020/417).
- (4) Der Klimabeirat ist unabhängig. In ihm vollzieht sich eine eigenständige Meinungsbildung.
- (5) Bei Vorhaben von grundlegender Bedeutung für den städtischen Klimaschutz soll der Klimabeirat Gelegenheit haben, Stellung zu beziehen.
- (6) Der Klimabeirat berichtet dem Klima- und Umweltschutzausschuss jährlich über die Arbeitsergebnisse.
- (7) Der Klimabeirat schlägt Preisträger*innen für die jährliche Umweltehrung der Stadt Herzogenrath vor.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Klimabeirat setzt sich aus Fachleuten verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und Gruppen zusammen, welche mit dem Thema Klimaschutz vertraut sind.
- (2) Der Klimabeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Verwaltung

- Vertreter*in des Verwaltungsvorstands
- Klimaschutzmanagement
- Umweltplaner*in

Je 1 Vertreter*in aus den folgenden Ämtern*:

- A 61 - Stadtplanungsamt
- A 65 - Hochbauamt
- A 66 - Tiefbauamt
- A 67 - Technisches Betriebsamt
- A 32 - Ordnungsamt (i.e. Mobilität)
- A63 - Bauordnungsamt
- S 80 - Wirtschaftsförderung, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit (i.e. Wirtschaftsförderung)

* je nach Bedarf nehmen auch andere Vertreter*innen der Verwaltung teil

Stadtrat

- Je 1 Vertreter*in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen*

*Sinnvoll ist es, wenn die entsendeten Stadtratsmitglieder auch Mitglieder des Klima- und Umweltschutzausschuss sind.

Fachöffentlichkeit

- 2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände
- 1 Vertreter*in der Friday-for-Future Bewegung
- 1 Vertreter*in der Scientists-for-Future Bewegung
- 2 Vertreter*innen des Agenda-Beirats
- 2 fachkundige Vertreter der Bürgerschaft
- 3 weitere Vertreter der Bürgerschaft*
- 1 Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft Aachen

* Die 3 weiteren Vertreter der Bürgerschaft sollen die Altersgruppen und die Stadtteile ebenmäßig repräsentieren und werden durch das Zufallsprinzip gelöst.

- (3) Die Mitglieder des Klimabeirats werden durch die Geschäftsstelle bestellt.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expert*innen eingeladen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitarbeit im Klimabeirat ist ein Ehrenamt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zulässig. Stadtverordnete und sachkundige Bürger können grundsätzlich von allen übrigen Fraktionsmitgliedern und allen übrigen sachkundigen Bürgern in alphabetischer Reihenfolge vertreten werden.
- (3) Ein dazu bestimmtes Mitglied des Klimabeirates soll als beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vertreten sein, sofern der Rat der Stadt Herzogenrath dies gem. § 58 Abs. 4 GO NRW beschließt. Dieser Vertreter / diese Vertreterin wird vom Klimabeirat mit Stimmenmehrheit entsprechend § 10 (2) gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Klimabeirates werden bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, werden Ersatzmitglieder bestimmt.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Klimabeirates liegt beim Klimaschutzmanagement der Stadt Herzogenrath.
- (2) Vertreten wird das Klimaschutzmanagement durch den/die Klimaschutzmanager*in.
- (3) Die Geschäftsstelle vertritt den Klimabeirat nach außen und ist Ansprechpartner*in.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Klimabeirat tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (2) Sitzungen können bei Bedarf als Online-Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft den Klimabeirat in regelmäßigen Abständen ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsstelle, bereitet eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung ist mit der Einladung, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern mit erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle moderiert die Sitzungen. Es gibt keinen Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (3) Die Geschäftsstelle kann zur Beratung bestimmter Sachverhalte externe, sachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) In der ersten Sitzung des Klimabeirats werden 3 Schriftführer*innen gewählt, welche abwechselnd die wesentlichen Inhalte der Sitzung in einem Ergebnisprotokoll zusammenfassen. Die Geschäftsstelle versendet das Ergebnisprotokoll zeitnah an die Mitglieder des Klimabeirates.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse über Empfehlungen an die Stadtverwaltung, den Rat oder andere Organe erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsstelle.
- (3) Das Stimmenverhältnis wird im kurzen Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirates sowie die zusätzlich hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen gegebenen vertraulichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten / Änderung der Satzung

- (1) Die Geschäftsordnung oder deren Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 22.03.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Herzogenrath-Mitte für das Frühlingsfest am 03.04.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in der z.Zt. geltenden Fassung wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 23.03.2022 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Herzogenrath-Mitte
Frühlingsfest am 03.04.2022

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Der Bereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet. Die Karte ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit der dringlichen Entscheidung vom 01.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 23.03.2022 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.03.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath